

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch
zur Feststellung der Warnstufe 2**

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. **Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2 gilt. Es gelten daher die in §§ 8 ff der Nds. Corona-Verordnung für die Warnstufe 2 geregelten Beschränkungen.**
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis:

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Nds. Corona-Verordnung stellen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Diese Feststellung erfolgt, sobald für das Gebiet eines Landkreises an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ mindestens die in § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereiche erreichen. Für den Leitindikator „Hospitalisierung“ handelt es sich für die Warnstufe 2 um den Wertebereich „mehr als 6 bis höchstens 9“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000) und für den Indikator Neuinfizierte um den Wertebereich „mehr als 100 bis höchstens 200“.

Seit dem 24.11.2021 wurden ununterbrochen sowohl beim Leitindikator „Hospitalisierung“ als auch beim Indikator „Neuinfizierte“ die o.g. Wertebereiche der Warnstufe 2 überschritten.

Somit werden am 29.11.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen bei den beiden o.g. Indikatoren die jeweiligen Wertebereiche erreicht.

Die Warnstufe 2 gilt nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 01.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 29.11.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung



Hans Kemmeries